

Verordnung zur Durchführung von Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg

Fassung vom 23.05.2017

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Kursangebote im Sinne dieser Verordnung sind zeitlich begrenzte Angebote von ausgebildeten Übungsleitern im oder am Wasser, die über den regelmäßigen Badebetrieb hinausgehen.

(2) Veranstalter von Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg können sein:

1. Die Gemeinde Friedeburg in Person des Aufsichtspersonals für das Waldfreibad Friedeburg.
2. Nach der Richtlinie über die Förderung der Vereine, Dorfgemeinschaften und anerkannten Jugendgruppen zuwendungsfähige Vereine und Gruppen.
3. sonstige Vereine und Gruppen und kommerzielle Veranstalter von Kursangeboten

(2) Für die Durchführung von Kursangeboten gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Waldfreibad Friedeburg entsprechend, sofern nicht diese Verordnung etwas anderes regelt.

§ 2 Kursangebote durch das Aufsichtspersonal

(1) Das Aufsichtspersonal des Waldfreibades Friedeburg ist berechtigt, entsprechend seiner Qualifikation zu festgelegten Zeiten Kursangebote im Waldfreibad durchzuführen, sofern dadurch die Aufsicht des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird. Die Befähigung des Kursleiters zur Durchführung eines Angebotes ist der Gemeindeverwaltung nachzuweisen und personalrechtlich zu dokumentieren. Sofern sich das Kursangebot auf Kinder und Jugendliche erstreckt, ist zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Das Kursangebot des Aufsichtspersonals wird vom Aufsichtspersonal in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglichst vor Beginn der Badesaison erarbeitet, aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Art und Umfang, insbesondere die Anzahl der vorgesehenen Kurseinheiten und die Kurstermine bestimmt das Aufsichtspersonal selbst. Dabei soll auf Nutzerwünsche Rücksicht genommen werden. Fallen aus organisatorischen Gründen einzelne Kurseinheiten aus, werden diese, soweit möglich, nachgeholt.

(3) Für die Teilnahme an vom Aufsichtspersonal des Waldfreibades Friedeburg organisierten Kursangeboten erhebt die Gemeinde Friedeburg Benutzungsgebühren, die sich aus § 5 ergeben. Die Benutzungsgebühr steht in Abhängigkeit von der Anzahl der vorgesehenen Kurseinheiten und ist nach Anmeldung zum Kursangebot vollständig zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Teilnahme nicht an allen Kurseinheiten erfolgt. Können ausgefallene Kurseinheiten aus Gründen, die die Gemeinde Friedeburg zu vertreten hat, nicht nachgeholt werden, werden bereits geleistete

Anlage 2 zu DRS 2017-058

Benutzungsgebühren nur dann anteilig erstattet, wenn weniger als 75 % der vorgesehenen Kurseinheiten durchgeführt werden konnten.

(4) An den Kursen teilnehmen dürfen nur Personen, die vor Kursbeginn ihre Teilnahme schriftlich angemeldet, die Bestimmungen dieser Verordnung anerkannt und sich zur Zahlung der Kursgebühren verpflichtet haben. Die Kursteilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Teilnahmeerlaubnis. Eine Nichtzahlung der Benutzungsgebühren führt zum Ausschluss vom Kursangebot.

§ 3 Kursangebote durch andere Veranstalter

(1) Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Veranstalter sind nur dann zur Durchführung von Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg berechtigt, wenn im Vorfeld des Kursangebotes ein entsprechender Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Friedeburg geschlossen wird. Der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags ist vom Veranstalter formell zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für den Abschluss eines Nutzungsvertrages sind:

1. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Durchführung des entsprechenden Kursangebotes an den im Antrag vorgesehenen Tagen und übernimmt die Garantie, dass die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Der vom Veranstalter benannte Kursleiter und alle anderen am Kursangebot mitwirkenden Angehörige oder Beauftragte des Veranstalters werden der Gemeinde Friedeburg im Vorfeld namentlich und unter Hinterlegung von Kontaktdaten bekannt gemacht. Die Qualifikation des genannten Personenkreises zur Durchführung eines entsprechenden Angebotes ist auf geeignete Art und Weise nachzuweisen. Sofern sich das Kursangebot auf Kinder und Jugendliche erstreckt, ist zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von jedem am Kursangebot Angehörigen oder Beauftragten des Veranstalters vorzulegen.

3. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung, insbesondere die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, werden ausdrücklich anerkannt.

(3) Für die Durchführung von Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg erhebt die Gemeinde Friedeburg vom Veranstalter Benutzungsgebühren nach § 5, die vor Beginn des Angebotes in voller Höhe an die Gemeinde Friedeburg zu entrichten sind. Wird die festgesetzte Benutzungsgebühr nicht entrichtet, ist die Gemeinde Friedeburg berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen und die Durchführung des Angebotes zu untersagen.

(4) Für die mit der Durchführung des Kursangebotes verbundene Verwaltung und Organisation ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Das Aufsichtspersonal leitet bei ihr eingehende Anmeldungen zum Kursangebot weiter. Der Veranstalter legt dem Aufsichtspersonal eine Teilnehmerliste vor.

(5) Die Gemeinde Friedeburg behält sich vor, den Nutzungsvertrag jederzeit zu kündigen und die Durchführung des Kursangebotes zu untersagen, sollte das Kursangebot nicht oder nicht wie angeboten durchgeführt werden, die Bedingungen der Abs. 2-4 nicht erfüllt werden

Anlage 2 zu DRS 2017-058

oder Beschwerden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Fortsetzung des Angebotes unzumutbar erscheinen lassen.

§ 4 Verhalten der Teilnehmer während der Kurse

(1) Die in der Kursbeschreibung angegebenen Kurszeiten sind die Zeiten, zu denen die Übungseinheit im Wasser beginnt. Die Kursleiter wirken darauf hin, dass die Kursteilnehmer zu Beginn der Kurszeiten in angemessener Badebekleidung am vereinbarten Kursort sind.

(2) Den Anweisungen des Kursleiters ist Folge zu leisten. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Kursleiter Teilnehmer ungeachtet der Gebührenpflicht vom Kurs ausschließen.

§ 5 Gebühren

(1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt für die Durchführung von Kursangeboten des Aufsichtspersonals von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Kurseinheit und Person. Als Kurseinheit gilt eine Zeitspanne von 45 Minuten.

(2) Die Gemeinde Friedeburg erhebt von Veranstaltern von Kursangeboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Benutzungsgebühren in Höhe von

1. 0,00 € pro Kurseinheit und Teilnehmer für Kursangebote von Veranstaltern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn der Veranstalter von den Teilnehmern keinen Teilnehmerbeitrag erhebt.
2. 3,00 € pro Kurseinheit und Teilnehmer für Kursangebote von Veranstaltern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn der Veranstalter von den Teilnehmern einen Teilnehmerbeitrag erhebt.
3. 5,00 € pro Kurseinheit und Teilnehmer für Kursangebote von Veranstaltern nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, wenn Veranstalter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 kein entsprechendes vergleichbares Kursangebot im Waldfreibad Friedeburg vorhalten.
4. 10,00 € pro Kurseinheit und Teilnehmer für Kursangebote von Veranstaltern nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, wenn Veranstalter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende vergleichbare Kursangebote im Waldfreibad Friedeburg vorhalten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung von Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg ist während der Badesaison an einem allgemein zugänglichen Ort im Waldfreibad Friedeburg auszuhängen.

Friedeburg, den xx.xx.2017

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

gez. H. Goetz